



II-2981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7103/l-Pr 1/91

1180/AB

1991-07-23

zu 1205/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1205/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend das Strafbezirksgericht Wien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Wieviele Abteilungen des Strafbezirksgerichtes Wien sind derzeit unbesetzt?
- 2) Um welche Abteilungen handelt es sich hierbei?
- 3) Wie lange sind die einzelnen Abteilungen bereits unbesetzt?
- 4) Weshalb konnten die genannten Posten bislang nicht nachbesetzt werden?
- 5) Wann ist mit einer Nachbesetzung zu rechnen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Für das Strafbezirksgericht Wien sind - einschließlich der Planstelle des Vorstehers dieses Gerichtes - im Jahr 1991 insgesamt 16 Richterplanstellen systemisiert. Zwei dieser Planstellen sind derzeit unbesetzt.

- 2 -

Trotz wiederholter Ausschreibungen von Richterplanstellen beim Strafbezirksgericht Wien (so im August und Oktober 1990 sowie im Jänner, Februar, April und Juni 1991) ist eine vollständige Besetzung der zur Verfügung stehenden Planstellen mangels an Bewerbern bisher nicht gelungen. Die Justizverwaltung wird das ihr Mögliche tun, Bewerber für die beiden offenen Planstellen beim Strafbezirksgericht Wien zu finden und wird diese Planstellen daher auch weiterhin zur Besetzung ausschreiben. Soweit sich nicht Bewerber außerhalb der Justiz finden, die die Erfordernisse für die Ernennung zum Richter erfüllen, kommen für die Nachbesetzung der zwei freien Richterplanstellen in erster Linie Richteramtsanwärter in Frage. Voraussichtlich werden von den für den Oberlandesgerichtssprengel Wien ernannten Richteramtsanwärtern im laufenden Kalenderjahr noch sechs zu Richtern ernannt werden können. Allerdings sind nicht nur Richterplanstellen beim Strafbezirksgericht Wien, sondern auch bei anderen Gerichten im Oberlandesgerichtssprengel Wien unbesetzt, weshalb nicht vorausgesagt werden kann, bis zu welchem Zeitpunkt die vollständige Besetzung des Strafbezirksgerichtes Wien tatsächlich möglich sein wird.

Die Personalsituation beim Strafbezirksgericht Wien hat dadurch jüngst eine Verschärfung erfahren, daß sich eine Richterin dieses Gerichtes seit 16.4.1991 und eine zweite Richterin seit 26.6.1991 in der Schutzfrist nach § 3 Mutterschutzgesetz befindet. Ein planstellenmäßiger Ersatz für Richterinnen, die dem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz unterliegen, ist im Stellenplan nicht vorgesehen. Wohl aber sieht Punkt 4 Abs 5 des Allgemeinen Teils des Stellenplans für das Jahr 1991 vor, daß für einen Richter, der sich in einem Karenzurlaub befindet, über die im Teil II. A für das Kapitel 30 Justiz festge-

- 3 -

legte Zahl von übrigen Richtern ein Richter eines Gerichtshofes I. Instanz ernannt werden kann (§ 77 Abs 6 RDG). Bei der Systemisierung derartiger Ersatzplanstellen für das Landesgericht für Strafsachen Wien im Rahmen der Planstellenaufteilung 1991 wurde auf die zu erwartenden Mutterschaftskarenzurlaube von zwei Richterinnen des Strafbezirksgerichtes Wien bereits Bedacht genommen.

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte auf den Vorsteher und die Richter eines Bezirksgerichtes einschließlich der Vertretungsregelungen ist durch den (unabhängigen) Personalsenat des Gerichtshofes erster Instanz jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann sie während des laufenden Kalenderjahres geändert werden (§ 25 Abs 1 Gerichtsorganisationsgesetz).

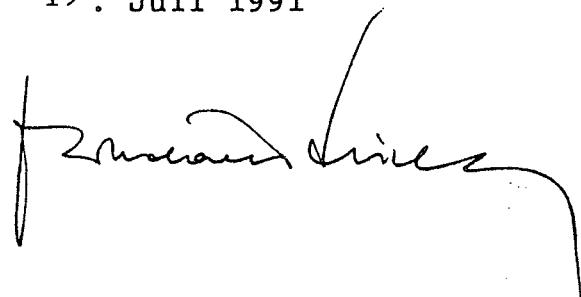
Ebenso obliegt es dem Personalsenat des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz, vorliegend also dem Personalsenat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, im Bedarfsfall im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtspflege im Falle der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterplanstelle einen Richter dieses Gerichtshofes gemäß § 77 Abs 3 RDG zur vorübergehenden Verwendung auch zu einem Bezirksgericht zu entsenden. Ist dies nicht möglich, so kann der Personalsenat des Oberlandesgerichtes auch einen Richter eines anderen Gerichtshofes seines Sprengels zur Vertretung bestimmen (§ 77 Abs 4 RDG).

Wegen der angespannten Personalsituation beim Strafbezirksgericht Wien versieht auf Grund einer solchen Verfügung des Personalsenates des Oberlandesgerichtes Wien seit Monaten jeweils ein Richter eines außerhalb Wiens

- 4 -

gelegenen Gerichtshofes beim Strafbezirksgericht Wien Dienst. Wenngleich dem Bundesminister für Justiz ein Weisungsrecht gegenüber den unabhängigen Personalsenaten nicht zusteht (Art 87 Abs 1 und 2 B-VG), wird dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Wege des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien eine Ablichtung der vorliegenden Anfrage mit dem Ersuchen übersendet, im Personalsenat neuerlich die Möglichkeit der Entsendung eines Vertretungsrichters vom Landesgericht für Strafsachen Wien zum Strafbezirksgericht Wien (§ 77 Abs 3 RDG) prüfen zu lassen und über das Ergebnis dieser Prüfung sowie die auf seiner Grundlage getroffenen Verfügungen dem Bundesministerium für Justiz zu berichten.

19. Juli 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Franz Vries". The signature is fluid and cursive, with a prominent 'F' at the beginning and a long horizontal stroke extending to the right.